

Paris, 12. Dezember 2018

BETR.: ÄNDERUNG DES SOFT-CLOSING-LIMITS DES FONDS CARMIGNAC LONG-SHORT EUROPEAN EQUITIES

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Sie zu den Anteilshabern des französischen Fonds Commun de Placement Carmignac Long-Short European Equities („der Fonds“) zählen zu dürfen, und danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen.

Am 27. November 2018 haben wir Sie über die Einführung eines Verfahrens zur Beschränkung der Zeichnungen dieses Fonds („*Soft Closing*“) in Kenntnis gesetzt.

Zum 11. Dezember 2018 erreichten die Gesamtbestände des Fonds und des Carmignac Portfolio Long-Short European Equities, eines Teilfonds des luxemburgischen Investmentfonds Carmignac Portfolio mit derselben Anlagestrategie wie der Fonds, eine Höhe von 1.300 Millionen Euro (die „Gesamtbestände“). Um die Gesamtbestände des Fonds auf einem der Anlagestrategie angemessenen Niveau zu halten, sodass die Liquidität des Fondsvermögens erhalten bleibt, hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, zur zweiten Stufe des *Soft Closing* überzugehen.

Somit weist die Verwaltungsgesellschaft ab dem 13. Dezember alle Zeichnungsanträge für Fondsanteile mit einem Betrag von mehr als 500.000 Euro (auf Tagesbasis) zurück. Dieses Limit gilt für alle Anteilshaber des Fonds, solange die Gesamtbestände mehr als 1.200 Millionen Euro betragen.

Im Rahmen der regelmäßigen Bewertung der Angemessenheit der Fondsbestände für die Anlagepolitik und der Liquidität des Fondsvermögens trifft die Verwaltungsgesellschaft sämtliche Entscheidungen, die nach ihrem Ermessen im Interesse der Anteilshaber liegen, darunter auch gegebenenfalls die Änderung des *Soft-Closing*-Verfahrens. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteilshaber des Fonds über jede Änderung der *Soft-Closing*-Limits auf ihrer Website (www.carmignac.com) informieren.

Ihr vertrauter Kundenberater steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

In Deutschland gelten die § 298 Abs. 2 und § 167 KAGB für diese Mitteilung nicht. Aus diesem Grund muss die Mitteilung nicht über einen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Mitteilung an Endkunden auf dem Postweg oder über andere Kommunikationsmittel entstehen, müssen von der mitteilenden Partei beglichen werden.

Carmignac Gestion